



hünersdorff GmbH · Postfach 569 · D - 71605 Ludwigsburg

KUNDENINFORMATION

Qualitätssicherung

Datum: 28.05.2013

Zeichen: QS/GC

Telefon: +49 7141 / 147 - 232

Telefax: +49 7141 / 147 14 232

E-Mail: crisafulli@huenersdorff.de

Kraftstoff-Kanister made by hünersdorff

Die Firma **hünersdorff** fertigt in Ludwigsburg Kraftstoff-Kanister mit 2 verschiedenen Zulassungen:

- sog. „**UN-Zulassung**“: Gefahrgutverpackungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (inkl. Eisenbahn, See, Luft)
- sog. „**RKK-Zulassung**“: Reservekraftstoff-Kanister

Die unterschiedlichen Voraussetzungen dieser Zulassungen haben wir Ihnen im Folgenden kurz zusammengefasst:

1. **UN-Zulassung - Gefahrgutverpackungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (inkl. Eisenbahn, See, Luft)**

1.1. **Gesetzliche Grundlage**

Bei der UN-Zulassung handelt es sich um eine internationale Zulassung gemäß dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (kurz: ADR).

1.2. **Verwendungszweck**

Bei unseren Kanistern wurde die Baumusterprüfung mit Kohlenwasserstoffgemisch so durchgeführt, dass mit ihnen Diesel- und Ottokraftstoffe transportiert werden dürfen.

- **Dieselmotorkraftstoff (UN 1202)** ist in Verpackungsgruppe III eingruppiert welche Verpackungsgüter mit niedriger Gefahr beinhaltet.
Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „Z“.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

hünersdorff GmbH
Kunststoffverarbeitung

Eisenbahnstraße 6
D-71636 Ludwigsburg

Telefon +49 7141 147-0
Telefax +49 7141 147-290
E-Mail info@huenersdorff.de
www.huenersdorff.de

ILN 40 07228 00000 9
USt-IdNr DE 811244614
Stuttgart HRB 200312

Geschäftsführer:
Andreas Schiemann
Dr. Robin Mattheis

- Benzin ist in Verpackungsgruppe II eingruppiert welche Verpackungsgüter mit mittlerer Gefahr beinhaltet.
Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „Y“.
- E10 ist wie Benzin/Super unter UN 1203, Ottokraftstoff nach DIN EN 228 eingruppiert und kann somit ganz normal mit unseren Kanistern transportiert werden.
- Sonderkraftstoffe sind teilweise in Verpackungsgruppe I eingruppiert welche Verpackungsgüter mit hoher Gefahr beinhaltet.
Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „X“.
- Z beinhaltet Verpackungsgruppe III
- Y beinhaltet die Verpackungsgruppen II und III
- X beinhaltet die Verpackungsgruppen I ,II und III

Die Zulassungs- und Prüfbedingungen sind mit zunehmendem Gefahrenpotential ansteigend.

Gemäß ADR Pkt. 4.1.1.15 dürfen UN-Gefahrgutbehälter aus HDPE maximal 5 Jahre ab Herstellungsdatum verwendet werden.

1.3. Ausnahmen / Freistellungen

Befreiung von der ADR bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen

1.3.1. Befreiung für Kraftstoffe

Laut Pkt. 1.1.3.3 ADR sind Beförderungen von Kraftstoffen unter nachfolgenden Bedingungen freigestellt:

In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.

Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden.

1.3.2. Befreiung für gefährliche Güter

a) Für private Endverbraucher gelten im Sinne des ADR noch höhere Freistellungsmengen.

Pkt. 1.1.3.1 a) ADR

*Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter **einzelhandelsgerecht** abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;*

b) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

1.3.3 Befreiung für Einzelverpackungen

In Pkt. 3.4.6. (Tabelle) werden die höchstzulässigen Mengen für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter angegeben. Für die UN-Nr. 1202 (Dieselkraftstoff) gemäß 5 l je Innenverpackung und für UN-Nr. 1203 (Ottokraftstoff) 1 l je Innenverpackung.

Zum besseren Verständnis hier noch weitere Erläuterungen:

1. Bei **1.1.3.3** handelt es sich konkret um die Reservemenge für das aktuell benutzte Kraftfahrzeug. Deshalb kann für ein Benziner-Kfz kein Dieselkraftstoff als Reservemenge nach 1.1.3.3 akzeptiert werden. Diese Freistellung kann alternativ neben 1.1.3.1 a benutzt werden

2. In **1.1.3.1 a** geht es um private, häusliche, sportliche oder ähnliche Nutzung der beförderten Güter. Die Freistellung deckt nur Beförderungen von Privatpersonen ab, bei denen die Güter für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind. Dienstliche Fahrten werden nicht freigestellt, selbst wenn sie mit dem Privat Fahrzeug durchgeführt werden.

3. Die Freistellungen gemäß 1.1.3.1 und gemäß 1.1.3.3 gelten unabhängig voneinander.

WICHTIG: Auch wenn Ausnahmeregelungen greifen wird jedoch immer vorausgesetzt, dass mit den eingesetzten Behältern ein sicherer Transport gewährleistet ist!

1.3. Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der Kanister gilt eine differenzierte Regelung:
Siehe Beispiele auf Homepage!

1.3.1. Generelle Kennzeichnung

- Jede Verpackung muss unauslöschbar mit der Zulassungsnummer versehen sein (z.B.: UN 3H1/Y1.0/250/09/D/BAM12020-huen).
- Jede Verpackung muss mit Monat und Jahr der Herstellung versehen sein.
- Für die korrekte Kennzeichnung der Verpackung ist der Hersteller der Verpackung verantwortlich (z.B.: hünersdorff).

1.3.2 Gefahrguttransport

Wird mit der Verpackung ein Gefahrguttransport durchgeführt, muss die folgende Kennzeichnung zusätzlich erfolgen:

- Gefahrensymbol „Flamme“ nach GHS

- Angabe über Gefahrstoffetikett nach GHS des eingefüllten Gefahrgutes (z.B.: UN-1202 für Diesel oder UN-1203 für Benzin)
- Ab 20l Füllmenge zusätzliche Anbringung des Umweltgefährdend Symbols nach GHS.
- Für die korrekte Kennzeichnung ist der Beförderer oder Inverkehrbringer des Gefahrgutes verantwortlich (Fahrer und/oder z.B. Tankstelle)
- Wir als Hersteller bieten einen vierer Bogen Etiketten nach GHS Verordnung auf unserer Homepage an.

1.3.3. Lagerung

Wird die gefüllte Verpackung gelagert muss zusätzlich eine Kennzeichnung des Gefahrstoffes nach Gefahrstoffverordnung erfolgen:

- Gefahrenetikett mit Gefahrensymbolen, UN-Nummer und zutreffende R+S Sätze des Gefahrgutes.
- Verantwortlich hierfür ist wiederum derjenige welcher einlagert und/oder der Inverkehrbringer des Gefahrgutes.

1.4. Anforderung an den Hersteller für die UN-Zulassung

- Der Hersteller muss über ein „Qualitätssicherungsprogramm“ verfügen, welches von der Zulassungsbehörde (BAM) überprüft und anerkannt wurde (zumindest in Deutschland). Dies ist eine eigenständige Auditierung und unabhängig von der Zertifizierung nach DIN ISO 9001.
- Es erfolgt hierzu eine jährliche Überprüfung und alle 3 Jahre eine Re-Auditierung
- Die vorgeschriebenen Prüfungen wie Dichtheitsprüfung, Stapeldruckprüfung, hydraulische Innendruckprüfung, Falltest und Wanddickenkontrolle müssen in den jeweils geltenden Intervallen vom Hersteller selber durchgeführt werden.
- 1-2 mal pro Jahr erfolgt eine Überprüfung aller zugelassenen Kanister durch den TÜV mit Weiterleitung der Ergebnisse an die BAM.

2. RKK-Zulassung - Reservekraftstoff-Kanister

2.1. Gesetzliche Grundlage

Bei der RKK-Zulassung handelt es sich um eine nationale Richtlinie gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (kurz: VbF). Diese wurde durch die internationale UN Zulassung abgelöst.

Durch den Wegfall der Bauartzulassung nach §12 VbF ist keine Neuzulassung und keine Änderung an bestehenden Zulassungen mehr möglich. Momentan wird geprüft ob diese Zulassung noch International gültig ist. Wir empfehlen aus diesem Grunde nur nationale Transporte mit dieser Zulassungsform.

2.2. Verwendungszweck

Die Reservekraftstoff-Kanister „sind ausschließlich für den Einzelgebrauch in Kraftfahrzeugen und für Arbeitsmaschinen zur Bereithaltung von Otto- oder Dieselmotorkraftstoff bestimmt.“

Diese Kanister dürfen ein maximales Volumen von 20 L haben.

Die 10 L und 18 L Kanister haben als besondere Anforderung, dass sie aus elektrisch ableitfähigem Material gefertigt werden müssen.

2.3. Kennzeichnung

Alle Kanister mit RKK Zulassungen müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

- Hersteller
- Nennvolumen
- Zulassungskennzeichen (z.B.: 01/BAM/3.10/3/84)
- Fertigungsmonat und -jahr
- Mindestmasse ohne Verschluss und Zubehör
- Text: Nur für Otto- oder Dieselmotoren zum Einzelgebrauch in Kraftfahrzeugen
- Anbringung Etikett mit Gefahrensymbol „Flamme“ (ab 01.01.2015 nach GHS)

2.4. Anforderungen an den Hersteller für die RKK-Zulassung

- Die vorgeschriebenen Prüfungen wie Dichtheitsprüfung, Stapeldruckprüfung, hydraulische Innendruckprüfung, Falltest und Wanddickenkontrolle müssen in den jeweils geltenden Intervallen vom Hersteller selber durchgeführt werden.
- 1-2 mal pro Jahr erfolgt eine Überprüfung aller zugelassenen Kanister durch den TÜV mit Weiterleitung der Ergebnisse an die BAM.

3. Sonstiges

Die UN-Zulassung wird im GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) als gleichermaßen geeignete Prüfung anerkannt.

Die Verpackungen erfüllen zusätzlich noch die Prüfanforderungen der folgenden nationalen und internationalen Bestimmungen:

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

GGVSee Gefahrgutverordnung See

RID Ordnung für internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

Recommendations on the Transport of Dangerous Goods der **United Nations**

ICAO Technical Instructions, ebenfalls niedergelegt in den **IATA-Dangerous Goods Regulations**

Mit freundlichen Grüßen

h ü n e r s d o r f f G m b H

i.V. Giovanni Crisafulli
Leiter Qualitätsmanagement

Abkürzungsverzeichnis:

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BAM:	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
TÜV:	Technischer Überwachungsverein
VbF:	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
GPSG:	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Beispiel für eine korrekte Kennzeichnung nach ADR am Beispiel unserer aktuellen UN 5l Zulassung „3H1/X1.0/250/09/D/BAM12020-huen“

